

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/5641, 15/6105

### Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

#### § 1

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455; ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272), wird wie folgt geändert:

1. Dem Fünften Teil der Inhaltsübersicht wird folgender Art. 57a angefügt:

„Art. 57a Übergangsregelung für Versorgungszuschüsse“

2. Art. 40 erhält folgende Fassung:

„Art. 40  
Versorgungszuschüsse

<sup>1</sup>Der Schulträger erhält für den Versorgungsaufwand, der im Vorjahr für seine Lehrkräfte angefallen ist, einen Versorgungszuschuss. <sup>2</sup>Der Versorgungsaufwand beträgt 25 v.H. des Lehrpersonalaufwands, der in entsprechender Anwendung von Art. 17 ermittelt wird; bei der Berechnung der Bezüge (Art. 17 Abs. 1 Satz 4) wird kein Versorgungszuschlag zugrunde gelegt. <sup>3</sup>Der Zuschusssatz beträgt im Jahr 2006 7 v.H.; er steigt ab dem Jahr 2007 jährlich um 6,5 v.H. bis zum Erreichen eines Zuschusssatzes von 72 v.H. im Jahr 2016. <sup>4</sup>Der Versorgungszuschuss ist der Höhe nach auf die tatsächlichen lehrpersonalbezogenen Versorgungsaufwendungen im Vorjahr begrenzt; diese sind vom Schulträger mitzuteilen und auf Anforderung nachzuweisen.“

3. Es wird folgender Art. 57a eingefügt:

„Art. 57a  
Übergangsregelung für Versorgungszuschüsse

(1) <sup>1</sup>Für Schulträger, die nach Art. 40 BaySchFG in der bis zum 1. Januar 2006 geltenden Fassung zuschussberechtigten waren, gelten die Übergangsregelungen der

Abs. 2 bis 8. <sup>2</sup>In den Abs. 3 bis 8 werden Ernennungen, Versorgungszusagen und Beihilfeversicherungsabschlüsse bis zum 31. Dezember 2005 berücksichtigt; die Systemumstellung in den Zusatzversorgungskassen zum 1. Januar 2002 ist unbeachtlich.

(2) <sup>1</sup>Für das Jahr 2006 wird ein fiktiver Versorgungszuschuss berechnet, der für die Versorgungsaufwendungen des Jahres 2005 nach Art. 40 in der bis 1. Januar 2006 geltenden Fassung geleistet worden wäre. <sup>2</sup>Ist der Prozentsatz, der sich aus diesem fiktiven Versorgungszuschuss im Verhältnis zum Versorgungsaufwand nach Art. 40 Satz 2 im Jahr 2005 ermittelt, geringer als 7 v.H., findet Art. 40 Anwendung. <sup>3</sup>Liegt er zwischen 7 und 72 v.H., so wird er in den Jahren 2006 bis 2015 der Bezuschussung des Versorgungsaufwands zugrunde gelegt, solange er über dem Zuschusssatz nach Art. 40 Satz 3 liegt. <sup>4</sup>Ist er höher als 72 v.H., so ist er im Jahr 2006 der maßgebende Zuschusssatz; ab dem Jahr 2007 reduziert er sich jährlich um ein Zehntel der Differenz seines Wertes im Jahr 2006 und dem Höchstzuschusssatz nach Art. 40 Satz 3, bis er diesen erreicht hat.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag des Schulträgers bleiben die Versorgungs- und Beihilfeversicherungsaufwendungen für Lehrkräfte im Ruhestand, die gemäß Art. 40 in der bis zum 1. Januar 2006 geltenden Fassung zuschussfähig waren, bei der Berechnung des fiktiven Versorgungszuschusses nach Abs. 2 unberücksichtigt. <sup>2</sup>Diese Aufwendungen werden jährlich mit 75 v.H. bezuschusst.

(4) <sup>1</sup>Auf Antrag des Schulträgers bleiben die Versorgungsaufwendungen für eine Lehrkraft mit Anmeldung beim Versorgungsfonds der Evangelischen Landeskirche oder der Niedersächsischen Versorgungskasse, deren Versorgungszusage gemäß Art. 40 in der bis zum 1. Januar 2006 geltenden Fassung zuschussfähig war, bei der Berechnung des fiktiven Versorgungszuschusses nach Abs. 2 in Höhe von 30 v.H. unberücksichtigt. <sup>2</sup>Dieser Betrag wird jährlich mit 75 v.H. bezuschusst; die Zuschussleistung wird auf eine Zuschusserhöhung, die sich aus einem Anstieg des Prozentsatzes nach Abs. 2 Satz 3 ergibt, angerechnet.

(5) <sup>1</sup>Auf Antrag wird einem Schulträger mit Mitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungskasse zugesichert, dass die späteren Aufwendungen für die Ruhestandsbezüge einer aktiven Lehrkraft ab deren Eintritt in den Ruhestand mit 75 v.H. bezuschusst werden, wenn die Lehrkraft in ein katholisches Kirchenbeamtenverhältnis berufen wurde oder eine Versorgungszusage hat, die eine Versorgung nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes gewährleistet und gemäß Art. 40 in der bis zum 1. Januar 2006 geltenden Fassung zuschussfähig war. <sup>2</sup>Ergibt sich durch einen Anstieg des Prozentsatzes nach Abs. 2

Satz 3 eine Zuschusserhöhung, so wird diese im Umfang von 25 v.H. der tatsächlichen Versorgungsaufwendungen dieser Lehrkraft gekürzt, solange diese im aktiven Dienstverhältnis steht.

(6) Wurde für eine Lehrkraft, deren Versorgungszusage gemäß Art. 40 in der bis zum 1. Januar 2006 geltenden Fassung zuschussfähig war, eine Versicherung über Beihilfeleistungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen abgeschlossen, so werden die dafür fälligen Aufwendungen nach Eintritt der Lehrkraft in den Ruhestand mit 75 v.H. bezuschusst.

(7) Die Zuschussleistungen nach den Abs. 3, 5 und 6 werden auch nach Schließung einer Schule gewährt, sofern der ehemalige Schulträger zur Zahlung von Versorgungsleistungen weiterhin verpflichtet ist und keine Erstattungs- oder sonstige Ansprüche gegen Dritte bestehen.

(8) <sup>1</sup>Sind auf Grund besonderer Umstände die tatsächlichen Versorgungsaufwendungen, die der Berechnung des fiktiven Versorgungszuschusses nach Abs. 2 Satz 2 zugrunde liegen, im Jahr 2006 mindestens 20 v.H. höher als im Jahr 2005, so können auf Antrag des Schulträgers die Übergangsregelungen auf der Basis der Zahlen des Jahres 2006 entsprechend angewandt werden. <sup>2</sup>Sonstige besondere Härtefälle kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen berücksichtigen.“

## § 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Der Präsident

I.V.

**Barbara Stamm**

I. Vizepräsidentin